

I. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (WAS) der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön vom 05. August 1988

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erläßt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1

§ 1 Abs. 4 der o.a. Satzung erhält folgende Fassung:

„Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden (ggf. bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke).“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„In Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlußvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.“

§ 3

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.“

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Fladungen, den **23.12.1996**

GEMEINDE NORDHEIM V.D. RHÖN

Hippeli

1. Bürgermeister



lt. Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 18.12.1996,
Az: II/1 -028- 1996, besteht keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 31.12.1996.